**Beschlüsse der Fachtagungen im VdRBw e.V.**

Die Beschlüsse sind in den Kreisen bzw. in den RAG`n umzusetzen bzw. einzuhalten.

**2019**

Auszüge aus einer Stellungnahme zur Frage „**Jagdwaffen beim Sportschießen**?“

Rechtliche Beurteilung: Die §§ 13 und 14 WaffG sind wegen der bei der Waffenbehörde für den Erwerb angegebenen und von dieser anerkannten, verschiedenartigen, Bedürfnisse nicht miteinander kompatibel.

Zusammenfassung.

**Nach der vom Bundesverwaltungsamt genehmigten SSpO dürfen bei Schießveranstaltungen der RAG SSp im VdRBw e.V. nur sportliche Disziplinen geschossen werden. Bei konsequenter Einhaltung der o.a. waffenrechtlichen Bestimmungen muss der Erwerb der dabei verwendeten Kurz- und Langwaffen über § 14 WaffG Abs. 1 bis Abs. 4 - also mit dem Bedürfnis „Sportschießen“- erfolgt sein.**

**Aufgrund anderer waffenrechtlicher Bestimmungen, z.B. auf Jagdschein erworbene Schusswaffen, sind nicht zulässig.**

gezeichnet

Horst Seiferling

Stv Bundesschießsport-Verantwortlicher